

## 597/AB XXII. GP

---

Eingelangt am 28.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

# Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Öllinger, Freundinnen und Freunde (Nr. 613/J)** wie folgt:

## Fragen 1 bis 16:

Mit einer Entschließung des Nationalrates, 388/A (E) 20. GP, wurde die Bundesregierung ersucht, mit den Ländern Gespräche über die Weiterentwicklung der Sozialhilfe aufzunehmen. Die Länder haben mit Beschluss der darauf folgenden Landessozialreferentenkonferenz unter Maßgabe des Konsultationsmechanismus ihr Interesse an der Weiterentwicklung bekundet und sich darüber hinaus bereit erklärt, dabei mitzuarbeiten. Als Grundlage dafür sollte ein Querschnittsvergleich der Sozialstrukturen angestellt werden. Dies führte in weiterer Folge zur Vergabe einer rechtsvergleichenden Studie zu den Sozialhilfesystemen der Länder durch das Sozialministerium an Univ. Prof. Dr. Walter J. Pfeil. Im Anschluss an deren Veröffentlichung wurde die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Sozialhilferechts“ mit Vertretern aller Länder im Sozialministerium eingesetzt, die vom Verfasser der Studie wissenschaftlich begleitet wird.

Die Arbeitsgruppe hat sich in ihren Sitzungen mit den Bereichen

- Weiterentwicklung des Verfahrensrecht
  - Weiterentwicklung des Leistungsrechts
  - Weiterentwicklung der Leistungsvoraussetzungen sowie
  - Weiterentwicklung des Ersatzrechts
- auseinander gesetzt.

Im Juni 2003 konnte der Landessozialreferentenkonferenz ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der dieser Anfragebeantwortung angeschlossen ist. In dem Bericht sind die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe zusammengefasst.

Die Landessozialreferentenkonferenz hat den Zwischenbericht mit Beschluss vom 13. Juni 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass sie zu einer raschen Umsetzung der darin enthaltenen Vorschläge im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern bereit ist. Dies setzt nach Ansicht der Länder voraus, dass auch der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende Mindeststandards auf Basis des Konzeptes definiert.

Die Landessozialreferentenkonferenz hat daher den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ersucht, gemeinsam mit den Ländern im Herbst 2003 die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und Harmonisierung der materiellen Existenzsicherung im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zu schaffen.

**Beilage:**  
Zwischenbericht

# Weiterentwicklung des Sozialhilferechts

## Zwischenbericht

*der Arbeitsgruppe im BMSG*

*redigiert von a. Univ. Prof. Dr. Walter J. Pfeil*

### Übersicht

#### I. Grundsätzliches

1. Auftrag der Arbeitsgruppe und festgelegte Vorgangsweise
2. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und Sitzungen
3. Zum Stellenwert des Zwischenberichtes

#### II. Weiterentwicklung des Verfahrensrechts

1. Prämissen und Zielsetzungen
2. Konkrete Vorschläge

#### III. Weiterentwicklung des Leistungsrechts

1. Lebensunterhalt, Richtsätze: Stärkere Pauschalierung
2. Sonderzahlungen
3. Sonderbedarf
4. Wohnen
5. Hilfe bei Krankheit und Schwangerschaft

#### IV. Weiterentwicklung bei den Leistungsvoraussetzungen

1. Einsatz von Vermögen
2. Einsatz von Einkommen
3. Berücksichtigung von Leistungen Dritter
4. Einsatz der Arbeitskraft
5. Persönliche Voraussetzungen, insb. Staatsangehörigkeit

#### V. Weiterentwicklung beim Ersatz

1. Allgemeines
2. Ersatz durch (ehemalige) HilfeempfängerInnen
3. Ersatz durch Unterhaltpflichtige
4. Ersatz durch Geschenknehmer
5. Verfahren

## I. Grundsätzliches

### 1. Auftrag der Arbeitsgruppe und festgelegte Vorgangsweise

Der Auftrag für eine gemeinsame Weiterentwicklung des Sozialhilferechts geht auf mehrere **Beschlüsse der Landessozialreferentenkonferenz** zurück: So wurde am 14. 11. 1997, eine entsprechende Entschließung des Nationalrates aufgreifend (vgl. 388/A [E] 20. GP), das Interesse der Länder an einer Weiterentwicklung der Sozialhilfegesetzgebung unter Maßgabe des Konsultationsmechanismus ebenso unterstrichen wie deren Bereitschaft, daran mitzuarbeiten. Der damals eingeforderte Auftrag, durch das (damalige) BMAGS einen Querschnittsvergleich erstellen zu lassen, führte insb. zur Vergabe der **Studie „Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer“**, die 2001 präsentiert wurde.

Im Rahmen der Landessozialreferentenkonferenz am 10. 12. 1999 wurde sodann beschlossen, einen **Arbeitskreis** unter Federführung des (damaligen) BMAGS einzurichten, der eine Einigung über die Schwerpunkte einer Vereinheitlichung von Qualitätsstandards in der Sozialhilfe herbeiführen sollte.

Diese Arbeitsgruppe wurde nach Vorliegen der oa. Studie im Spätherbst 2001 vom (nunmehrigen) BMSG einberufen. Dabei wurde Einigung über folgende **Vorgangsweise** erzielt:

- > Verständigung auf Eckpunkte/ Themenbereiche
- > Erörterung der Instrumentarien für Umsetzung (zB. Art 15a-Vereinbarung, Grundsatzgesetz)
- > Vorbereitung der Beschlussfassung bei Landessozialreferentenkonferenz
- > Einbindung weiterer Organisationen (Gemeindeverband, Städtebund, NGOs etc).

Die in dieser Arbeitsgruppe zu bearbeitenden **Themenbereiche** wurden in der Folge der Landessozialreferentenkonferenz vorgelegt und von dieser mit Beschluss vom 19. 4. 2002 wie folgt genehmigt.

- **Verfahren**
- **Leistungskatalog/ Richtsätze**
- **Einsatz bzw. Anrechnung von Einkommen/ Vermögen**
- **Ersatz**
- Statistik (*dieser Punkt wurde in der Folge nicht weiter behandelt, weil dazu eine andere Arbeitsgruppe eingesetzt ist.*)

Auch das von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene **Ziel** ihrer Arbeit wurde von der Landessozialreferentenkonferenz am 19. 4. 2002 genehmigt. Der **Auftrag** der Arbeitsgruppe liegt somit in der Vorbereitung einer weitestmöglichen **Harmonisierung** der verschiedenen Vorschriften, welche sich insb. an folgenden Punkten orientieren soll:

- \* **Annäherung**, aber nicht unbedingte völlige Angleichung der landesrechtlichen Regelungen
- \* **Klarstellung**, welche **Leistungen** es geben soll und
- \* welche Leistungen mit **Rechtsanspruch** ausgestattet sind
- \* Einheitliche **Terminologie**
- \* **Leistungshöhe** soll aus einem **fixen** und einem variablen Teil bestehen, wobei die Deckung des **Unterkunftsbedarfes** zum variablen (also **länderspezifisch** festzusetzenden) Teil zählt.

Schließlich wurde von der Landessozialreferentenkonferenz am 19. 4. 2002 beschlossen, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe innerhalb eines Jahres in einem **Rohbericht** vorgelegt werden sollen.

Diesem Auftrag soll mit dem vorliegenden Zwischenbericht entsprochen werden.

## 2. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und Sitzungen

Die Arbeitsgruppe steht unter der **Leitung** von SCh Dr. Gruber, der bei Abwesenheit vom stv. Sektionsleiter Mag. Pallinger **vertreten** wird; die weiteren Vertreterinnen des BMSG, Frau Mag. Otter und Frau Mag. Käfer, sind auch für das **Protokoll** der Sitzungen verantwortlich.

**Die wissenschaftliche Begleitung** liegt bei Prof. Pfeil., der auch mit der Erstellung und Redigierung des **Zwischenberichtes** betraut wurde.

In der Arbeitsgruppe sind **alle Bundesländer** vertreten. An den bisherigen Sitzungen haben teilgenommen für...

*Burgenland:* Dr. Pongracz;  
*Kärnten:* Dr. Wissiak/ teilweise vertreten durch Dr. Fresacher;  
*Niederösterreich:* HR Dr. Gröss;  
*Oberösterreich:* HR Dr. Huemer/ teilweise vertreten durch Dr. Roller/ OAR Wall;  
*Salzburg:* HR Dr. Prucher und/ oder Dr. Kuchner;  
*Steiermark:* HR Dr. Knapp/teilweise vertreten durch Dr. Url/ Dr. Feeberger;  
*Tirol:* Mag. Mauracher/ Dr. Bidner/ Mag. Hengl/ Dr. Knapp/ Dr. Bischof;  
*Vorarlberg:* HR Dr. Rhomberg/teilweise mit Dr. Oberhauser;  
*Wien:* DSA Stanzl/ Mag. Eitel/ Mag. Pober/ Dr. Rosenauer/AR Wittine/ Mag. Worell.

Bisher fanden zwölf (meist ganztägige) Sitzungen statt, konkret am 5. 11. 2001, 31. 1., 4. 4., 13. 5., 28. 6., 10. 7., 27. 9., 31. 10., 22. 11. und 13.12. 2002 sowie 30. 1. und 15.5. 2003.

### 3. Zum Stellenwert des Zwischenberichtes

Der an die Arbeitsgruppe erteilte Auftrag war in einigen Themenbereichen insofern leicht zu erfüllen, als in diesen Fragen auf Expertinnenebene schon länger weitgehend **unstrittig** ist, in welche Richtung eine Weiterentwicklung und Harmonisierung gehen müsste. Dies gilt namentlich für das Verfahrensrecht, aber auch für eine Reihe von Fragen bei den Leistungsvoraussetzungen und sogar im Leistungsrecht selbst.

In anderen Fragen, insb. im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Ersatzrechtes, bestanden zunächst gewisse Auffassungsunterschiede. Dennoch ist es auch hier gelungen, zu **gemeinsamen Vorschlägen** zu kommen, bei denen es sich nicht bloß um „kleinste gemeinsame Nenner“ handelt, sondern durchwegs um **qualitative Lösungen**, die in **allen** Ländern ohne substantielle Abstriche **umsetzbar** erscheinen.

Die zu all diesen Punkten erarbeiteten Vorschläge wurden zwar **nicht formell abgestimmt**. Die im vorliegenden Zwischenbericht in der folgenden Weise ...

- aufgelisteten und durch größere Schrift hervorgehobenen **Empfehlungen** beruhen jedoch auf dem **Grundkonsens aller** Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe.

Die zur Erläuterung und **argumentativen Untermauerung** dieser Empfehlungen aufgenommenen **Zwischentexte** versuchen die wesentlichen Elemente der entsprechenden Diskussionen zusammenzufassen und sind

zur besseren Unterscheidbarkeit in kleinerer Schrift gehalten, wobei die **Verantwortung** für die konkreten **Formulierungen** beim **wissenschaftlichen Begleiter** der Arbeitsgruppe liegt.

In einigen Punkten war ein solcher Grundkonsens nicht erzielbar. Das lag vor allem daran, dass sich die jeweiligen Vertreterinnen in diesen Fragen außer Stande sahen, eine Zustimmung ohne (insb. politische) Rückkoppelung bzw. ohne vertiefende Berechnungen oder Verhandlungen abzugeben. Die in diesen Fragen bestehenden **Optionen** und **Entwicklungsmöglichkeiten** wurden dennoch andiskutiert und werden in diesem Zwischenbericht...

als dunkel unterlegte Passagen kenntlich gemacht, wobei der **wissenschaftliche Begleiter** der Arbeitsgruppe nicht nur für die konkreten **Formulierungen**, sondern auch für die unterbreiteten **Vorschläge** verantwortlich zeichnet.

Alle Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe waren sich freilich bewusst, und dieser Umstand sollte auch für die politisch Verantwortlichen außer Streit stehen, dass **die Weiterentwicklung der Sozialhilfe** zu einem Instrumentarium, das eine Vermeidung und nachhaltige Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung wirklich zu gewährleisten vermag, insgesamt **nicht ohne höhere Aufwendungen** erzielbar ist, selbst wenn einzelne der vorgelegten Vorschläge zu Einsparungen führen würden.

**Der Auftrag der Arbeitsgruppe ist daher letztlich nur erfüllbar, wenn der Vermeidung und nachhaltigen Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf Landes- wie auf Bundesebene entsprechende politische Priorität beigemessen wird.**

## II. Weiterentwicklung des Verfahrensrechts

(Diese Vorschläge wurden - mit Ausnahme des dunkel unterlegten Teils - von der Landessozialreferentenkonferenz bereits mit Beschluss vom 19. 4. 2002 gebilligt)

### 1. Prämissen und Zielsetzungen

Die völlige Inadäquanz des „allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts“ (AVG) für die Bedürfnisse in der Sozialhilfe und die auf diese angewiesenen Personen wird schon seit langem bemängelt. Obwohl auf Auftrag der Landessozialreferentenkonferenz bereits 1994 ein entsprechender „Musterentwurf“ für eine Neuregelung vorgelegt wurde, haben bisher nur wenige Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, entsprechende Sonderregelungen zu schaffen.

Die **zentrale Forderung** für eine nachhaltige Weiterentwicklung des sozialhilferechtlichen Verfahrens und des Zugangs zum Recht besteht daher in einer Adaptierung des ...

- > **AVG mit adäquaten Sonderregelungen ...**
- > zur Gewährleistung **rascher, nachhaltiger und effektiver Hilfe ...**
- > mit hoher **Rechtssicherheit und Transparenz ...**
- > bei möglichst **geringem Aufwand.**

### 2. Konkrete Vorschläge

Gesetzestehnisch wären diese Ziele zunächst durch Etablierung eines ...

- **eigenen Abschnitts „Verfahrensrecht“ in den Sozialhilfegesetzen ...**
- unter Klarstellung der Anwendbarkeit des **AVG mit dem Vorbehalt „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“ sowie ...**
- Aufnahme adäquater Sonderregelungen

zu erreichen. An der grundsätzlichen **Behördenzuständigkeit** sollte sich hingegen nichts ändern. Danach wären also ...

- in **erster Instanz** die örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörden** und  
in **zweiter Instanz** die jeweiligen **Landesregierungen** sachlich zuständig;

....

- nur im **Ersatzrecht** sollte die Entscheidung weitgehend den **Gerichten** übertragen werden (s. unten V.5.).

Die wichtigsten verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zur unmittelbaren **Verbesserung des Zugangs zum Recht** in der Sozialhilfe bestehen in der...

- Ermöglichung der **Antragseinbringung** bei **allen Stellen**, **ohne** dass daraus **Nachteile** für Hilfe Suchende resultieren, sowie der...
- Klarstellung/ Erweiterung der **Antragsberechtigung** bzw. **Vertretungsbefugnis**; insb. für Haushalts-/ Familienangehörige der Hilfe Suchenden; evtl. auch (in eingeschränktem Umfang) für Einrichtungen.

**Perspektivisch** wäre überdies die Einrichtung von **niederschwelligen und dezentralen Anlauf- und Beratungsstellen** zu überlegen, die möglichst mit anderen Sozialeistungsträgern **vernetzt** sein sollten („**Sozialzentren**“).

Für die Entwicklung solcher (zumindest Vorstufen für) **one-desk**-Formen sollten möglichst rasch **Pilotprojekte** in Kooperation mit anderen Trägern eingerichtet werden.

Im Hinblick auf das **Ermittlungsverfahren** müsste das AVG jedenfalls um eine ausdrückliche ...

- **Informations- und Anleitungspflicht** (wie sie bereits im Bgld-, NÖ- und OÖSHG vorgesehen ist)

ergänzt werden. Gerade, aber nicht nur in diesem Zusammenhang sind Regelungen der...

- (Vorkehrungen für) **fachliche Qualifikation** der MitarbeiterInnen ...

und natürlich auch deren unverzügliche Umsetzung unabdingbar.

- Die ausdrückliche Verankerung einer **Mitwirkungspflicht** (mit entsprechender Sanktionsmöglichkeit nach Belehrung) sowie einer **Anleitungspflicht** (wie sie ebenfalls bereits im Bgld-, NÖ- und OÖSHG vorgesehen sind)...

würde wesentlich zur Transparenz und Verfahrensökonomie beitragen.

Bei der **Entscheidung** über Anträge auf Sozialhilfe ist dafür Vorsorge zu treffen, dass ...

- eine **Aussetzung** des Verfahrens bei Vorfragen nur in besonderen **Ausnahmefällen** in Betracht kommt, sowie ...
- eine **Bindung** der SH-Behörde auch an **gerichtliche Vergleiche** (insb. Unterhalt)

besteht. Besonders vordringlich ist freilich die ausdrückliche Verankerung einer...

- Verpflichtung der Behörde zur **Soforthilfe** durch **Mandatsbescheid**, sowie der...
- grundsätzlichen Pflicht, **Bescheide** nur **schriftlich** zu erlassen, wobei...
- **keine Bescheidpflicht** in (allenfalls noch näher zu definierenden) **Bagatellfällen** und bei der Anpassung von Dauerleistungen bestehen soll, **außer** die Hilfe suchende Person **verlangt** dies binnen angemessener Frist.

Weiters muss es zu einer...

- Verkürzung der **Entscheidungspflicht** kommen, die im Hinblick auf regelmäßige (Geld-)Leistungen längstens **drei Monate** betragen darf, sowie sind ...
- ausdrückliche Regelungen über die **Einstellung, Neubemessung** der Hilfe zu treffen.

Im **Rechtsmittelverfahren** ist vor allem ...

- die **Berufungsfrist** auf **sechs Wochen** zu verlängern,
- die Möglichkeit eines **Berufungsverzichtes auszuschließen**, und ebenso....
- **die aufschiebende** Wirkung von Berufungen in Leistungsangelegenheiten **auszuschließen**, sowie ...
- **die Mitwirkungspflicht** (samt Sanktionen) auch im Berufungsverfahren ausdrücklich zu verankern.

Weitere im Zuge einer Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes zu berücksichtigende wesentliche Punkte wären die in allen Ländern erforderliche ausdrückliche Verankerung ...

- eines **(Ver-)Pfändungsverbotes** für Sozialhilfeleistungen sowie
- eines **Übertragungsverbotes**, das aber Ausnahmen zulässt, wie sie derzeit im OÖSHG vorgesehen sind,

und schließlich die ...

- **Reduzierung der Strafbestimmungen** und die Vereinheitlichung des Strafausmaßes, wobei Verwaltungsstrafen
  - \* nur mehr bei Vorsatz,
  - \* nicht auch bei Versuch,
  - \* und nicht kumulierend mit einer gerichtlichen Verurteilung vorgesehen sein sollten.

### III. Weiterentwicklung des Leistungsrechts

#### 1. Lebensunterhalt, Richtsätze: Stärkere Pauschalierung

Die große konzeptionelle und ursprünglich auch faktische Stärke der Sozialhilfe, das **Individualitäts-** oder noch deutlicher: **Bedarfsdeckungsprinzip**, ist im Laufe der Zeit zunehmend **ausgehöhlt** und in der Praxis weitgehend vom Subsidiaritätsprinzip **verdrängt** worden. Dies gilt vor allem für die (laufenden) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Ein zentraler Ansatz, um die Sozialhilfe in diesem Bereich (wieder) zu einem effektiven und effizienten Instrument der Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu machen, wäre die Ergänzung der Individualität um ein Mindestsicherungsprinzip in Form einer **stärkeren Pauschalierung** bei den (insb. laufenden) Geldleistungen. Damit würde auch das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ aufgewertet sowie die **Transparenz und Rechtssicherheit** für die Betroffenen erhöht. Zudem käme es zu wohl beträchtlichen **Verwaltungsvereinfachungen**.

- Im Rahmen des Lebensunterhaltes soll es daher in Hinkunft nur mehr einen **pauschalierten** Betrag im Sinne eines **Mindeststandards** geben, der grundsätzlich **alle Bedarfe** abdeckt, **außer jenen** für **Unterkunft** und einige - näher zu definierende - anlassbezogene Bedarfe (Sonderbedarfe, *dazu unten III.3.*).

Diese Mindeststandards müssten daher in der Mehrzahl der Länder **deutlich über den bisherigen Richtsätzen** liegen und wären unter Berücksichtigung der für den Wohnbedarf vorzusehenden Leistungen (s. *unten III.4.*) festzusetzen.

Obwohl eine **Vereinheitlichung nach oben** aus sozialpolitischer Sicht wünschenswert und aus armutspolitischer Sicht unbedingt indiziert wäre, müssen hier doch die unterschiedlichen, aber durchwegs nur schmalen Möglichkeiten in budgetärer und politischer Hinsicht realistisch eingeschätzt werden: Zwar könnten durch Festlegung einer **Bandbreite** der Höhe der zukünftigen Mindeststandards, die in **mehreren Etappen** sukzessive verringert werden könnte, die Spielräume für eine Angleichung nach oben wesentlich erhöht werden. Ohne **korrespondierende** Maßnahmen auf **Bundesebene** (insb. durch stärkere Berücksichtigung des Wohnaufwandes im Rahmen der Ausgleichszulagenrichtsätze oder Etablierung von Mindeststandards in der Arbeitslosenversicherung), die ausschließen, dass Verbesserungen in der Sozialhilfe zu einer deutlichen Lastenverschiebung in Richtung Länder und Gemeinden führen, scheint diese Form einer Weiterentwicklung der Sozialhilfe freilich kaum vorstellbar.

In jedem Fall soll es an Stelle der Differenzierung zwischen Allein-, Haupt- und Mitunterstützten und der zum Teil unzureichenden Erfassung von Lebens- oder Wohngemeinschaften ...

- je einen „Mindeststandard“ für **Alleinstehende** und für Personen in **Haushaltsgemeinschaften** geben,

wobei es als Vorstufe zu einer Annäherung der Höhe dieser Leistungen (s. oben) zumindest **einheitliche Äquivalenzrelationen** (danach könnte der Mindeststandard für eine Person in Haushaltsgemeinschaft etwa bei 75% des Mindeststandards für Alleinstehende, vgl. die genau auf diesen Wert - in Anlehnung an die Standardisierungen im „Europäischen Haushaltspane!“ abstellende jüngste Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze durch das SVÄG, BGBl I 2003/8) geben sollte.

- Dazu kommt ein Mindeststandard für **Kinder**, der (als Orientierungshilfe) bei **30%** des Betrages für Alleinstehende liegen soll, wobei die Familienbeihilfe wie bisher nicht angerechnet wird (s. unten IV.2.).

Zur Sicherstellung einer wirklichen Bedarfsdeckung darf eine...

- **Unterschreitung** dieses Mindeststandards nur mehr bei einer Anrechnung **eigener Mittel** und als Sanktion bei **Arbeitsunwilligkeit**...

in Betracht kommen. In allen anderen Fällen, insb. bei „Verschwendungs“ könnte mit einem ausnahmsweise Ausweichen auf Sachleistungen bzw. der Auszahlung in Raten und/ oder direkt an die Unterhaltsberechtigten das Auslangen gefunden werden.

Diese pauschalierten Mindeststandards sollten auch nicht durch (wiederholt gewährte) Aus hilfen „unterlaufen“ werden. Vielmehr sollten ...

- ab einer Hilfsbedürftigkeit von voraussichtlich mindestens **drei Monaten** (wiederkehrende) **Dauerleistungen** zuerkannt werden, während bei einer bloß vorübergehenden Notlage (= bis drei Monate) auch vorerst einmalige Leistungen oder nur befristeten Zuerkennungen möglich sein sollen.

## 2. Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind ein **fixer Bestandteil** der österreichischen Gehaltsstrukturen und finden sich daher auch bei Sozialleistungen, insb. in der Pensionsversicherung. Aus sozialhilfrechtlicher Sicht sind sie daher als Beitrag zur „**Normalisierung**“ sowie als Betonung des „Hilfe zur Selbsthilfe“-Prinzips und damit als wesentliche **Ergänzung** der verstärkten Pauschalierung bei den „Mindeststandards“ zu sehen, wobei aber die bisher teilweise vorgesehenen **Zweckbindungen entfallen** müssten.

- Daher sollten **zwei** jährliche **Sonderzahlungen** beibehalten werden, aber nur bei **Dauerleistungen** (*im obigen Sinn*, dh. ab dreimonatigem Bezug) gebühren.

Diese pauschalierten Mindeststandards sollten auch nicht durch (wiederholt gewährte) Aus hilfen „unterlaufen“ werden. Vielmehr sollte ...

- die Auszahlung der Sonderzahlungen höchstens vierteljährlich erfolgen, die weitestmögliche Parallelität mit anderen Systemen (insb. Pensionsversicherung) spricht eher für **eine halbjährliche** Auszahlung.
- Die Sonderzahlungen gebühren in **Höhe** des jeweiligen monatlichen **Mindeststandards**, wobei aber darauf öfter als 12-mal pro Jahr zufließende regelmäßige Einkünfte, dh. andere „Sonderzahlungen“ (aliquot) **anzurechnen** wären.

### 3. Sonderbedarf

In besonderen Einzelfällen sollte das Individualitätsprinzip dennoch erhalten bleiben und **Überschreitungen** der jeweiligen Mindeststandards vorgesehen sein.

- **Bei individuellen** Sonderbedarfen sollen daher Leistungen über den Mindeststandard hinaus gewährt werden können, wobei dies für bestimmte Personengruppen/ Bedarfsbereiche auch in Form von **pauschalierten** Zu- schlägen möglich sein soll.
- **Ein Rechtsanspruch** sollte dabei jedenfalls bei wiederkehrenden **krankheits- und pflegebedingten** Mehraufwändungen (zB. Diätkost) vorgesehen sein.
- Andere Sonderbedarfe sollten als „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (dh. grundsätzlich ohne Rechtsanspruch) abgedeckt werden.

### 4. Wohnen

Der Bedarf an Unterkunft ist der wichtigste Sonderbedarf, der **zusätzlich** zum Mindeststandard *im obigen Sinn* und zwar in Form von **Rechtsansprüchen** abzudecken ist. Wegen der hier nicht zu überwindenden **regionalen Unterschiede** sollte dieser Bereich gesondert geregelt werden. Eine Harmonisierung in den Grundstrukturen und Kriterien für die Bemessung dieser Leistungen scheint dennoch sinnvoll und auch möglich.

- Die Deckung des Wohnbedarfes soll durch ein vom Mindeststandard gänzlich **entkoppeltes „Wohngeld“ mit Rechtsanspruch** erfolgen.
- Damit sollen auch die **Betriebskosten** gedeckt werden, der Aufwand für **Strom** und **Heizung** soll dagegen bereits vom **Mindeststandard** erfasst sein.

- Die Festlegung der Höhe des „Wohngeldes“ soll unter Berücksichtigung der **regionalen Unterschiede** erfolgen, wobei es **Obergrenzen** geben soll (zB, durch Festlegung einer angemessenen Miete pro m<sup>2</sup>).
- Für die Ermittlung einer derartigen „angemessenen Miete“ sollen aber **einheitliche Kriterien** zugrundegelegt werden, insb. durch Festlegung einer zumutbaren Wohnfläche je nach Familien- bzw Haushaltsgröße.

Die **Höhe** eines solchen „Wohngeldes“ kann nur mit Blick auf das Niveau der Mindeststandards (s. oben III. 1.) diskutiert werden. Angesichts der **unterschiedlichen Systeme** in den einzelnen Ländern (hohe Richtsätze und de facto geringe Zusatzleistungen für Wohnen auf der einen, niedrige Richtsätze und Übernahme fast des gesamten Wohnaufwandes auf der anderen Seite, mitunter aber auch niedrige Richtsätze und bescheidene Zusatzleistungen) kann die politische Umsetzung eines „Wohngeldes“ in einer bedarfsdeckenden Höhe nur **abgestimmt** mit der Weiterentwicklung von den Richtsätzen zu echten Mindeststandards erfolgen.

Wie dort gilt auch für Erhöhungen durch ein solches „Wohngeld“, dass es **korrespondierender Maßnahmen im Bundesrecht** bedarf. So könnte etwa ein „Wohnzuschlag“ für AusgleichszulagenbezieherInnen mit nachgewiesenem hohen Wohnaufwand eine bessere Bedarfsdeckung auch für diese Personengruppe ermöglichen und gleichzeitig einen Einstieg in die bereits oben III. 1. als erforderlich angeführte nachhaltige Anhebung der Mindeststandards auf Bundesebene bewirken.

Für die Finanzierung eines „Wohngeldes“ müssten auch das Instrumentarium und die Mittel aus der **Wohnbauförderung** nutzbar gemacht werden. Deren bundesweite Öffnung für **alle Wohnformen** gerade für **einkommensschwache** Bevölkerungsgruppen wäre sicher ein erster Schritt dafür.

## 5. Hilfe bei Krankheit und Schwangerschaft

Die gesonderte Erfassung von Personen ohne (hinreichenden) Schutz der Krankenversicherung (als Versicherte oder als Angehörige) in der Sozialhilfe ist wenig effizient und verwaltungsaufwändig. Eine umfassende Lösung dieses Problems kann freilich nur im **Zusammenspiel mit Änderungen im Bundesrecht** erfolgen.

- Vor allem sollten Sozialhilfeempfängerinnen ohne Krankenversicherungsschutz in das **Krankenversicherungssystem integriert** werden, wobei der Bund die Einbeziehung vornehmen soll, die **Länder** aber einen pauschalen **Beitrag** leisten könnten.

Wie Beispiele in anderen Bereichen zeigen (vgl. die Erfassung von Kriegsopfern oder die Einbeziehung von AsylwerberInnen in der Krankenversicherung), wäre dieser Weg wesent-

lich zweckmäßiger als die bisher bestehenden Möglichkeiten einschließlich der aufwändigen, vergleichsweise teuren und zudem erst nach einer Wartezeit wirksamen Selbstversicherung, die (teilweise) von der Sozialhilfe finanziert wird.

Da auch im Fall einer Einbeziehung in die Krankenversicherung nicht alle Bedarfe gedeckt sein würden, bedarf es zusätzlicher Vorkehrungen, insb. müssten ...

- SozialhilfebezieherInnen hinsichtlich von **Begünstigungen** wie etwa einer Rezeptgebührenbefreiung den Empfängerinnen **einer Ausgleichszulage** gleichgestellt werden, sowie
- für die Tragung der Kosten, die von den Krankenversicherungsträgern nicht (zur Gänze) übernommen werden (zB. Selbstkosten für bestimmte Behandlungen, Heilbe hilfe etc.) und dadurch den Betroffenen entstehen, von den Ländern (zumindest im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) Vorsorge getroffen werden.

## IV. Weiterentwicklung bei den Leistungsvoraussetzungen

### 1. Einsatz von Vermögen

Auch in einem weiterentwickelten Sozialhilferecht wird der Einsatz eigener Mittel vor oder zur Inanspruchnahme von Leistungen **unverzichtbar** sein. Im Rahmen der Regelungen über den Einsatz von Vermögen sollte es aber in allen Ländern **einheitliche Standards** und entsprechende **Klarstellungen** geben.

- Gegenstände zur **Erwerbsausübung** und zur Deckung **geistig-kultureller Bedürfnisse** sind **nicht als verwertbar** anzusehen.
- Im Hinblick auf Bar- und Sachwerte sollten jedenfalls bei der Hilfe in **(teil)-stationären** Einrichtungen zur Sicherung etwa der Begräbniskosten **Freigrenzen** vorgesehen sein.
- Ein **Auto** ist dagegen grundsätzlich zu verwerten, es sei denn, es wird berufs- oder behinderungsbedingt sowie in ländlichen Gebieten mangels entsprechender Infrastruktur benötigt. Jedes weitere Auto stellt einen Luxusgegenstand dar und ist zu verwerten.
- Auch bei Vorhandensein von mehreren **Wohnungen** und soweit der angemessene Eigenbedarf gedeckt ist, soll eine Verwertung erfolgen. Im Übrigen kommt es bei Eigenheimen zu einer Sicherstellung im Grundbuch.
- **Schmerzengeld** und Erträge daraus zählen **nicht** zum zu verwertenden Vermögen.

### 2. Einsatz von Einkommen

Der Einsatz von eigenem Einkommen wird in einem weiterentwickelten Sozialhilferecht sogar **erhöhte Bedeutung** erlangen, da im Zuge der stärkeren Pauschalierung der Leistungen auch die **Ausnahmekataloge** der nicht zu berücksichtigenden Einkommen **gestrafft und vereinheitlicht werden** sollen.

Überdies sollten die bestehenden **Differenzierungen** beibehalten werden, nach denen insb. das Pflegegeld oder die Familienbeihilfe zwar grundsätzlich nicht als Einkommen angesehen werden, bei Inanspruchnahme von pflegerischen Leistungen (Pflegegeld) bzw stationären Leistungen (auch die Familienbeihilfe) aber sehr wohl zu berücksichtigen sind.

Demnach sollten in Hinkunft...

- **das Kinderbetreuungsgeld** sowie aus einem **Übergabevertrag** fließende Leistungen als **Einkommen** angerechnet werden, wobei auch der Bund Überlegungen in ebendiese Richtung in Bezug auf das Ausgleichszulagenrecht anstellen sollte;
- **die Familienbeihilfe** beim Einsatz des Einkommens **nicht** berücksichtigt werden. Vielmehr soll es auch in Hinkunft einen eigenen Mindeststandard für Kindergaben;
- auch **Familienförderungen** für einkommensschwache Familien **nicht** als Einkommen bewertet werden.

### 3. Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Auf die **Anrechnung faktischer** Leistungen kann auch in einer weiterentwickelten Sozialhilfe ebenfalls nicht verzichtet werden. Allerdings sollten ...

- die Ausnahmen bei der Anrechnung von Leistungen Dritter **vereinheitlicht** werden (insb. Zuwendungen der freien Wohlfahrt, andere freiwillige Leistungen).

Die praktisch größten Probleme liegen aber wohl in einer fairen und möglichst wenig aufwändigen ...

- Erfassung von **Haushalts- oder Lebensgemeinschaften**, die bereits im System der Mindeststandards erfolgen sollte (s. oben ///. 1.).

Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, wie mit nicht realisierten Ansprüchen Hilfe Suchender gegen Dritte umgegangen werden soll. Daher sollte in Hinkunft...

- eine **Rechtsverfolgungspflicht** ähnlich wie im OÖSHG ausdrücklich verankert werden.

### 4. Einsatz der Arbeitskraft

Grundsätzlich wird auch in einer weiterentwickelten Sozialhilfe der Einsatz der eigenen Arbeitskraft verlangt werden müssen. Hier sollten aber zunächst **Doppelgeleisigkeiten und Widersprüche im Verhältnis zur primär zuständigen Arbeitslosenversicherung abgebaut** werden. Das bedeutet konkret insb., dass ...

- sich weiterentwickelte und harmonisierte Sozialhilfebestimmungen bei der Definition der **Zumutbarkeitskriterien** hinsichtlich der Begriffe „**Erwerbsunfähigkeit**“ und „angemessene“ **Entlohnung** sowie des **Berufsschutzes am AIVG** orientieren sollten; und
- die Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft „Pensionsalter“ mit dem **Regelpensionsalter** (derzeit 65/60) klargestellt werden sollte.

Auf der anderen Seite sind in der Sozialhilfe auf Grund ihrer besonderen Funktion zum Teil **großzügigere Regelungen** als in der Arbeitslosenversicherung **erforderlich**, so insb. ...

- im Hinblick auf die Ausnahme von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft bei „**Erwerbsausbildung**“, die grundsätzlich mit dem 18. Lebensjahr bzw. mit dem Abschluss einer ersten Erwerbsausbildung, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde, begrenzt werden sollte, wobei ein Studium keine geschützte Erwerbsausbildung im Rahmen der Sozialhilfe darstellen kann;
- hinsichtlich der Berücksichtigung der **familiären** Situation beim Einsatz der Arbeitskraft, wo sich weiterentwickelte Sozialhilfebestimmungen an die jetzigen Regelungen zur (Un-)Zumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft bei Kinderbetreuungspflichten im OÖSHG anlehnen sollten;
- im Hinblick auf die **Unzumutbarkeit** des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft, wenn die **Pflege eines Angehörigen** eine bestimmte Intensität erreicht, was jedenfalls durch die Inanspruchnahme der begünstigten Weiterversicherung (§ 76 ASVG) oder durch Vorliegen der Pflegegeldstufe 3 indiziert wäre;
- hinsichtlich der **Sanktion** bei Arbeitsunwilligkeit, die nur zu einer stufenweise Kürzung der Sozialhilfe und höchstens ausnahmsweise bis zu einem völligen Entfall der Leistung führen darf. Die erforderliche Versorgung der **Angehörigen** ist dabei auf jeden Fall (und zwar nach Möglichkeit auch im AIVG) sicherzustellen.

Auch sonst müssten Harmonisierungen mit der Arbeitslosenversicherung durch **Anpassungen im AIVG** erfolgen. Insb. sollte ...

- auch in der Arbeitslosenversicherung bei der Zumutbarkeit die **familiäre** Situation **verstärkt** berücksichtigt werden, indem auf Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen mehr als bisher Bedacht genommen wird.

- \* **Perspektivisch** sollte eine **Mindestsicherung** für Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (vor allem die bisherigen „**Aufstocker**“) angestrebt werden.

Damit könnte bereits ein wesentlicher **Abbau** der vielfach bestehenden und unnötigen Aufwand für die Arbeitslosen wie für die jeweilige Administration verursachenden **Doppelzuständigkeiten** zwischen AMS-Geschäftsstellen und Sozialämtern erreicht werden.

Die zum Teil schon bestehenden Kooperationsformen zwischen AMS und Sozialhilfebehörden sollten dennoch ausgebaut und durch **Pilotprojekte** ergänzt werden.

Auf Sicht sollte aber eine einheitliche **Erfassung möglichst aller arbeitsfähigen Arbeitslosen bei einer Stelle** angestrebt werden. Aus vielen Gründen ist dafür das AMS besser geeignet als die Sozialhilfe.

- \* Zunächst ist zu betonen, dass die Sozialhilfebehörden für die notwendigen **Betreungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsaufgaben** strukturell und von ihrer fachlichen und personellen Ausrichtung nicht geeignet sind, und daher eine nachhaltige Überwindung der Notlage Arbeitslosigkeit in geringerem Ausmaß bzw. weniger rasch zu erwarten ist,
- \* Daneben würde diese Verschiebung eine **deutliche Verschlechterung der Rechtsposition von NotstandshilfebezieherInnen** bewirken, die derzeit weder ihr Vermögen einsetzen noch mit Kostenersatzpflichten (zumal solchen für ihre Eltern oder Kinder) rechnen müssen, aber andererseits Ansprüche in der Krankenversicherung sowie auf die Anerkennung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung haben.
- \* In vielen Fällen würde es zudem zu einer erheblichen **Reduzierung der Leistungshöhe** für die Anspruchsberechtigten kommen, wobei **weibliche** Arbeitslose ganz besonders betroffen sein würden.
- \* Schließlich würde eine Verlagerung der Notstandshilfe zur Sozialhilfe zu einer dramatischen **zusätzlichen Kostenbelastung** für die Länder und vor allem die **Gemeinden** führen. Im Falle einer Zusammenführung auf der Ebene des AMS durch Einbau von Mindestsicherungselementen im AIVG sollten die Länder und Gemeinden aber entsprechend an der Finanzierung beteiligt sein.

Ungeachtet dessen müssten auch in der Sozialhilfe (allenfalls in Kooperation mit dem AMS und anderen Einrichtungen) Vorkehrungen getroffen werden, um die **Qualifikation und Integration** von arbeitsfähigen Hilfe Suchenden zu fördern (vgl. auch die „Hilfe zur Arbeit“ im OÖSHG).

- \* Daher sollen zur **Integration** von arbeitslosen SH-Empfängern in das Erwerbsleben in den Sozialhilfegesetzten **Anreize** geschaffen werden.
- \* Diese Anreizsysteme sollen zumindest **vorübergehender** Art (zB. sechs Monate) sein und können beispielsweise in Form von **Wiedereinstiegshilfen, Freibeträgen** etc. bestehen.

## 5. Persönliche Voraussetzungen, insb. Staatsangehörigkeit

Die mit einer Ausnahme in allen Ländern vorgesehene - meist sogar mehrstufige - Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit Hilfe Suchender verursacht hohen und oft unnötigen Verwaltungsaufwand, erzeugt viele Härten und Ungerechtigkeiten und versucht Probleme zu bewältigen, die auf ganz anderen Ebenen als bei den Anspruchsvoraussetzungen in der Sozialhilfe gelöst werden müssten.

**Einheitliche Grundregel** für eine weiterentwickelte Sozialhilfe müsste daher sein, dass ...

- **Anspruch** auf Sozialhilfe grundsätzlich **alle** Personen haben, die sich (im Sinne des Fremdenrechts) **rechtmäßig** in Österreich **aufhalten**.

Für **einzelne** Personengruppen müssten dennoch **Sonderregelungen** getroffen werden.  
Dies gilt insb. für...

- Personen, die nur zu einem **vorübergehenden** Aufenthalt (= **bis zu drei Monaten**) berechtigt sind (insb. „Touristen“), für die (wie etwa bereits jetzt im StmkSHG) nur ein **eingeschränkter** Anspruch bestehen sollte bzw. an die (weitergehende) Leistungen nur im **Privatrechtsweg** erbracht werden sollten.

Für andere Personen, insb. **AsylwerberInnen**, rechtlich oder faktisch **nicht abschiebbare Personen** sollte die zwischen Bund und Ländern bereits weitgehend akkordierte **Art. 15a B-VG- Vereinbarung** „über die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ so rasch als möglich abgeschlossen und umgesetzt werden.

## V. Weiterentwicklung beim Ersatz

### 1. Allgemeines

Der Kostenersatz ist erwartungsgemäß einer der politischen **heikleren** Bereiche für eine Weiterentwicklung und Harmonisierung. Dies gilt umso mehr, als einige Länder ganz bewusst Erleichterungen beim Kostenersatz vorgenommen haben, andere dagegen - ebenso bewusst - bei den bisherigen Modellen geblieben sind. Eine ernsthafte Diskussion der Möglichkeiten einer Weiterentwicklung erfordert daher in diesem Bereich ganz besonders eine **differenzierte** Betrachtungsweise.

In diesem Sinne gibt es einige Bereiche der Ersatzpflicht, die im wesentlichen unverändert bleiben sollten. Insb. sollte ...

- der Kostenersatz durch **Erben** ehemaliger Hilfeempfängerinnen, deren (ehemalige) **EhegattInnen** sowie durch **Eltern** für Leistungen an ihre **minderjährigen** Kinder (jeweils im Rahmen der **Unterhaltspflicht** bzw. soweit für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird) ebenso grundsätzlich **beibehalten** werden ...
- wie der Ersatz durch **Sozialversicherungsträger** (s. aber unten V.3.)...
- und durch sonstige Erbringer **kongruenter Leistungen** (einschließlich der schon bisher berücksichtigten Transferleistungen wie die Familienbeihilfe).

Grundsätzlich beibehalten (aber vereinheitlicht) sollten auch die Nebenbestimmungen werden, nach denen von der **Einbringung** des Ersatzes in **Härtefällen abzusehen** ist o.ä.

### 2. Ersatz durch (ehemalige) HilfeempfängerInnen

Bereits im Lichte der bisher geltenden Grundprinzipien der Sozialhilfe ist die Beibehaltung der Ersatzpflicht für (ehemalige) Hilfeempfängerinnen unhaltbar, auch wenn diese praktisch durch Härteklauseln und Verjährungsfristen entschärft sind. Daher...

- soll der Kostenersatz durch die Hilfeempfängerinnen grundsätzlich **entfallen**. Davon ausgenommen sind die Fälle von sichergestelltem Vermögen.

Mit einer solchen Sicherstellung sollte freilich sehr **behutsam** vorgegangen werden. Dies gilt vor allem, wenn die Überwindung der Notlage möglich erscheint und/ oder die Sozialhilfe nicht auf Dauer (insb. stationäre) Leistungen zu erbringen hat. Aus dem gleichen Grund sollte ...

- der Ersatz auch bei einem **nachträglichen** Vermögenszuwachs (zB. Erbschaft; Ansparung von Einkommen, auch wenn es an sich der Anrechnung entzogen ist) nur bei **stationären** Leistungen zum Tragen kommen.

Grundsätzlich keine Änderung sollte es hingegen bei **missbräuchlicher** Inanspruchnahme von Leistungen geben. Daher sollte ...

- **die Rückerstattungspflicht** grundsätzlich beibehalten, aber auf Fälle der Verletzung **der Anzeigepflicht bzw. Erschleichung** beschränkt werden.

### 3. Ersatz durch Unterhaltpflichtige

Neben den oben V.1. genannten unterhaltpflichtigen Personen sind in der Mehrzahl der Länder auch noch die Eltern für Leistungen an ihre volljährige Kinder sowie Kinder für Leistungen an ihre Eltern ersatzpflichtig. Aus sozialpolitischer Sicht spricht vieles dafür, auch im Hinblick auf diese Personen eine Entkoppelung vom Unterhaltsrecht (wie bereits im Verhältnis Enkel/ Großeltern) vorzunehmen. Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass damit eine hohe **Zusatzbelastung für die öffentlichen Haushalte** sowie eine - gesellschaftspolitisch nicht erwünschte - **de-facto-Aushöhlung des Unterhaltsrechtes** bewirkt würde. Angesichts dieser Gegensätze konnte in dieser Frage **kein Konsens** erzielt werden.

**Perspektivisch** bieten sich aber durchaus **Möglichkeiten** an, hier doch zu einer Harmonisierung zu kommen. So könnte dem ersten oa. Einwand insofern begegnet werden, als ein Abgehen von der Ersatzpflicht von Eltern für Leistungen an ihre volljährige Kinder bzw. von Kindern für Leistungen an ihre Eltern in allen Ländern durch eine (mit der Pensionshöhe progressiv ansteigende) **Erfassung von Teilen der Pensions-Sonderzahlung** im Zuge der Legalzession (vgl. insb. § 324 ASVG) „kompensiert“ werden könnte.

Dies könnte etwa in der Form erfolgen, dass die Legalzession auch jene Beträge (teilweise) erfasst, um welche die **Summe aus Pensionssonderzahlungen und den allmonatlich von der Legalzession freibleibenden Pensionsteilen einen bestimmten Grenzbetrag** (zB. in Höhe des n-fachen des Mindeststandards/ Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende) **übersteigt**. Wie bisher in § 324 Abs 3 ASVG müsste aber die Versorgung unterhaltsberechtigter Angehöriger der stationär versorgten Person vorrangig gesichert sein.

Die befürchtete de-facto-Aushöhlung des Unterhaltsrechts wird wohl nur im Hinblick auf die Ersatzpflicht von **Eltern** für Leistungen an ihre **großjährigen** (zB. arbeitslose oder erwerbsunfähige) **Kinder** in Betracht kommen. Hier könnte die uU. durch Rücknahme der Ersatzpflicht indizierte erhöhte Inanspruchnahme von Sozialhilfe insb. durch stärkere Betonung der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und genaue Berücksichtigung, von Naturalunterhalt vermieden werden.

## 4. Ersatz durch Geschenknehmer

Die mittlerweile in vier Ländern vorgesehene Möglichkeit, auch ohne herkömmliche zivilrechtliche Instrumente (Anfechtung, Scheingeschäfte etc) auf Begünstigte einer Schenkung oder eines sonst auffällig günstigen Rechtsgeschäftes im Ersatzweg greifen zu können, ist rechtspolitisch fragwürdig und zudem **verfassungsrechtlich bedenklich**. Sollte dennoch ein Bedarf bestehen, an diesen Regelungen festzuhalten, sollte in einer weiterentwickelten Sozialhilfe ...

- in Hinkunft beim Kostenersatz durch Geschenknehmer zumindest von einer **höheren Erheblichkeitsgrenze** ausgegangen und den Ersatzpflichtigen die Möglichkeit eines **Gegenbeweises** eröffnet werden.

## 5. Verfahren

Auch bei den Regelungen über die Durchsetzung von Ersatzforderungen besteht einiger **Klarstellungs- und Harmonisierungsbedarf**. Insb. sollte in allen Ländern ...

- für den Ersatz in der „offenen“ Sozialhilfe eine **einheitliche Verjährungsfrist** von **drei Jahren**, für den stationären Bereich eine Verjährungsfrist von **fünf Jahren** gelten; sowie ...
- einheitlich eine **ausdrückliche Vergleichsmöglichkeit** zur außerstreitigen Bereinigung von Ersatzforderungen geschaffen werden.

Die Vollziehung von Ersatzforderungen ist überdies wegen deren teilweisen **civil-rights-Charakters** **verfassungsrechtlich bedenklich** und zudem im Hinblick auf den damit verursachten Verfahrensaufwand **verwaltungökonomisch nicht sinnvoll**. Daher sollten zwar...

- Ersatz- oder Rückerstattungsforderungen gegen ehemalige **HilfeempfängerInnen** weiterhin im **Verwaltungsweg** erledigt werden;
- in allen **übrigen** Fällen sollten Streitigkeiten in Ersatzangelegenheiten jedoch durch die **Gerichte** entschieden werden.